



EINGANG

17. SEP. 2012

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

Bundespolizeidirektion
Roonstr. 13
56068 Koblenz

sven adam
01744642101



0261 1307-0
0261 1307-18010
fax: 0261 1307-18010
fax: 0261 1307-18010

Ihr Zeichen
31-11 02 10

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
7 A 10532/12.OVG

Durchwahl
10383

Datum
14. September 2012

Verwaltungsrechtsstreit

█ ./ Bundesrepublik Deutschland
wegen Polizeirechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schriftsatz vom 2. Juli 2012 haben Sie darauf hingewiesen, dass die handelnden Beamten aufgrund ihrer Einsatzerfahrung und ihrer grenzpolizeilichen Erfahrung auch die Hautfarbe, niemals jedoch einzig, als Auswahlkriterium des Adressaten heranziehen. Mit Schriftsatz vom 23. August 2012 haben Sie näher erläutert, aus welchen Kriterien sich die Initiative für das Ansprechen und Befragen von Personen ergeben kann. Resümierend wird darin festgestellt, nicht nur fremdländisch aussehende Personen seien Adressat einer lageabhängigen Befragung.

Ich verstehe Ihre Ausführungen dahingehend, dass Sie die Hautfarbe als einziges Auswahlkriterium des Adressaten einer Befragung für unzulässig ansehen, hingegen als eines von mehreren Auswahlkriterien für zulässig erachten. Bitte nehmen Sie bis zum **5. Oktober 2012** Stellung, inwieweit dies zutrifft, und erläutern Sie näher Ihre Rechtsauffassung hierzu, d.h. aus welchen Gründen Sie welche Auffassung zur Rechtmäßigkeit einer Auswahl – einzig oder auch – anhand der Hautfarbe vertreten.



Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]
Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Beglaubigt

[REDACTED]
Justizbeschäftigte